

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 190-2016
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.892

Eingereicht am: 13.09.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) (Sprecher/in)
Masson (Langenthal, SP)
Hofmann (Bern, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 117/2017 vom 08. Februar 2017
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen,

1. inwiefern nach der Installation einer Photovoltaikanlage bzw. einer Sonnenkollektoranlage negative, anreizmindernde steuerliche Nebeneffekte entstehen und wie diese behoben werden könnten; dabei ist aufzuzeigen, ob es Unterschiede gibt, zwischen Anlagen, für die kostendeckende Fördergelder (KEV) oder Einmalvergütungen bezogen werden, sowie zwischen juristischen oder privaten Personen
2. ob und wo negative steuerliche Effekte bei anderen energetischen Sanierungen entstehen und wie diese behoben werden könnten

Begründung:

Erneuerbare Energien sind im Sinne der Energiestrategie des Bundes und des Kantons zu fördern. Zudem muss der Gebäudepark des Kantons Bern dringend schneller energetisch saniert werden. Um diese für die Energiestrategie wichtigen Massnahmen voranzutreiben, sind faire und transparente steuertechnische Rahmenbedingungen wichtig. Solaranlagen auf privaten Wohnbauten sowie auf Firmenbauten leisten einen wichtigen Beitrag, deshalb ist es im gesamtgesell-

schaftlichen Interesse, dass das Erstellen solcher Anlagen steuerlich nicht bestraft wird. Auch energetische Sanierungen sind wichtig, um den Energiebedarf des Gebäudeparks zu senken.

Eigentümer kleinerer Anlagen erhalten heute zum Beispiel eine Einmalvergütung und können die Energie zum Teil selber nutzen. Die Kosten der Anlage (abzüglich der Einmalvergütung) können steuerlich abgezogen werden. Wenn nun aber der amtliche Wert der Liegenschaft bzw. der Eigenmietwert erheblich steigt, wird der Anreiz, solche Anlagen zu erstellen, geschmälert. Eine Erhöhung des Eigenmietwerts macht insbesondere bei Photovoltaikanlagen keinen Sinn, da der Bezug von elektrischer Energie nicht im Mietzins geregelt ist und weder auf den Wohnkomfort noch auf die Bauqualität eine Auswirkung hat. Der Kanton soll den gesetzlichen Spielraum im Sinne der Energiestrategie ausnützen und die steuerlichen Auswirkungen minimieren.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat soll prüfen, ob bei der Installation von Photovoltaikanlagen oder bei anderen energetischen Sanierungen negative steuerliche Effekte entstehen und wie diese behoben werden könnten.

Die aktuelle Praxis zur Besteuerung von Photovoltaikanlagen ist in den Fachinformationen der Steuerverwaltung festgehalten¹. Die bernische Praxis entspricht den Ergebnissen der rechtlichen Analysen der Schweizerischen Steuerkonferenz (Analyse zur steuerrechtlichen Qualifikation von Investitionen in umweltschonende Technologien wie Photovoltaikanlagen, zuletzt aktualisiert am 3. Februar 2016).

Der Handlungsspielraum der Kantone für energiepolitisch wirksame Massnahmen im Steuerrecht ist durch das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes (StHG) bestimmt. Das StHG sieht vor, dass das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) in Zusammenarbeit mit den Kantonen bestimmt, wie weit Energiespar-Investitionen den steuerlich abziehbaren Unterhaltskosten gleichgestellt werden können (vgl. Art. 9 Abs. 3 Bst. a StHG). Die entsprechenden Regeln sind in der Verordnung des EFD vom 24. August 1992 über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien (SR 642.116.1) festgehalten.

Der vom StHG und der zugehörigen Ausführungsverordnung gesteckte Rahmen zur Förderung von Energiesparmassnahmen wird in der bernischen Steuergesetzgebung vollumfänglich ausgeschöpft². Eine darüber hinausgehende steuerliche Förderung von Energiesparmassnahmen wäre bundesrechtswidrig.

Nach Auffassung der Regierung ist die aktuelle Praxis zur Besteuerung von Photovoltaikanlagen fair und es bestehen keine negativen steuerlichen Effekte, die beseitigt werden müssten. Unbegründet ist insbesondere die Befürchtung, dass die Installation einer Photovoltaikanlage zu einem erheblichen Anstieg des amtlichen Wertes oder des Eigenmietwertes führen würde.

¹ Siehe www.be.ch/taxinfo → Thema „2. Einkommens- und Vermögenssteuer“, Beitrag „Photovoltaikanlagen mit Einspeisevergütung“.

² Die Verordnung vom 12. November 1980 über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV; BSG 661.312.51) hält fest, dass Investitionen, die zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen, steuerlich "wie Unterhaltskosten" abziehbar sind. Dabei werden nicht nur die Kosten für den Ersatz bestehender Anlagen zum Abzug zugelassen, sondern auch die Kosten für die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden.

- Aus den erwähnten Fachinformationen der Steuerverwaltung ist ersichtlich, dass Photovoltaikanlagen zusammen mit der Liegenschaft amtlich bewertet werden. Die Installation führt deshalb tatsächlich zu einem etwas höheren amtlichen Wert. Auf der anderen Seite unterliegen die zur Finanzierung der Anlage verwendeten Mittel nicht mehr der Vermögenssteuer, so dass in den meisten Fällen per Saldo ein Rückgang des steuerbaren Vermögens resultieren wird.
- Die Installation einer Photovoltaikanlage mit Einspeisevergütung führt nicht zu einem höheren Eigenmietwert. Der Eigenmietwert bleibt unverändert. Der Einkommenssteuer unterliegt einzig die dem Eigentümer zufließende Einspeisevergütung. Ein Verzicht auf die Besteuerung der Einspeisevergütung würde das Gleichbehandlungsgebot verletzen und wäre ausserdem StHG-widrig.

Werden Photovoltaikanlagen mit Anlagen zur Speicherung der gewonnenen Energie kombiniert, so dass die produzierte Energie ganz oder teilweise zum Eigengebrauch zur Verfügung steht, wird der Eigenmietwert angemessen erhöht. Die steuerliche Behandlung entspricht damit derjenigen von Solaranlagen zur Warmwassergewinnung (z.B. Sonnenkollektoren), wo ebenfalls eine gewisse Erhöhung des Eigenmietwertes resultiert.

Der Regierungsrat beantragt deshalb **Ablehnung des Postulates**.

Die geltenden Bestimmungen zur steuerlichen Förderung von Energiesparmassnahmen werden voraussichtlich im Rahmen einer nächsten Revision des kantonalen Steuergesetzes wieder zum Thema werden. Die eidgenössischen Räte haben am 30. September 2016 das Energiegesetz verabschiedet³ und gleichzeitig mit einer indirekten Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes auch die steuerliche Abziehbarkeit von Energiesparmassnahmen optimiert⁴:

1. Steuerlich abziehbar sind künftig nicht nur die Kosten für die Anbringung von Bauteilen oder Installationen, sondern auch die Kosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau.
2. Können Kosten für Energiesparmassnahmen (bzw. Rückbaukosten) in der laufenden Steuerperiode nicht vollständig berücksichtigt werden, können sie künftig in den zwei nachfolgenden Steuerperioden zum Abzug gebracht werden.

Gegen das Energiegesetz hat ein überparteiliches Komitee das Referendum ergriffen, es wird zur Volksabstimmung kommen⁵. Ob das Energiegesetz in dieser Form in Kraft treten wird, ist deshalb noch unsicher.

Verteiler

- Grosser Rat

³ <http://www.bfe.admin.ch/energiestrategie2050/index.html?lang=de>

⁴ Änderung von Art. 9 Abs. 3 Bst. a und 3^{bis} StHG; vgl. Schlussabstimmungstext: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2016/7683.pdf>

⁵ <https://energiegesetz-nein.ch/>